

NÖ Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Richtlinie

für die Gewährung eines Zuschusses des Landes Niederösterreich
zum Zuchttierankauf (Schafe und Ziegen)

beschlossen von der NÖ Landesregierung am 10.03.2026

1. Förderungsträger:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

2. Ziel:

Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Qualitätsverbesserung der niederösterreichischen Schaf- und Ziegenhaltung und damit verbunden die Sicherung der traditionellen, bäuerlichen Landbewirtschaftung.

3. EU-Rechtsgrundlagen:

Diese Richtlinie unterliegt der Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor – siehe Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L vom 13.12.2024.

4. Gegenstand:

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von Zuschüssen zum Ankauf von mindestens drei jedoch maximal 10 Jungschafen / Jungziegen pro Jahr und pro Betrieb.

5. Förderungswerberin bzw. Förderungswerber:

- 5.1. Natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schaf- bzw. Ziegenhaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben.
- 5.2. Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.
- 5.3. Der Betriebssitz ist in Niederösterreich.

6. Förderungsvoraussetzungen:

- 6.1. Die Förderung kann unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber anzugebenden bisher genehmigten De-minimis-Beihilfen für den Agrarsektor Verordnung (EU) Nr. 2024/3118 in den letzten 3 Jahren inklusive der beabsichtigten Förderung nach dieser Richtlinie den Betrag von € 50.000,-- nicht übersteigen.
- 6.2. Die nationale Obergrenze der Verordnung (EU) Nr. 2024/3118 gemäß Art. 3 Abs. 3 darf durch die Förderung nicht überschritten werden.
- 6.3. Der Ankauf muss über einen anerkannten Zuchtbetrieb erfolgen. Für die Tiere muss eine Zuchtbescheinigung vorliegen.
- 6.4. Der Zuchtbetrieb muss als unverdächtiger Betrieb auf Maedi/Visna, CAE und Brucella ovis zertifiziert sein. Bei Zuchtschafen für die Fleischproduktion ist nur eine Bestätigung über die Unverdächtigkeit auf Maedi/Visna, CAE und Brucella ovis zu erbringen. Beim Ankauf von Zuchttieren für die Milchproduktion muss der Zuchtbetrieb zusätzlich eine Bestätigung vorlegen, dass er als unverdächtig auf Pseudotuberkulose eingestuft ist.
- 6.5. Das Alter der weiblichen Tiere ist zwischen 4 und 18 Monaten.
- 6.6. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat die bezuschussten Tiere zumindest zwölf Monate auf ihrem/seinem Betrieb zur Verbesserung der Herde zu halten. Ausgenommen davon sind Tiere, die verenden oder aufgrund von Verletzungen oder aus anderen gesundheitlichen Gründen zur Schlachtung geführt werden müssen.

6.7. Die angekauften Tiere müssen folgenden Rassen angehören:

Schafe für Fleischproduktion:

- Alpines Steinschaf
- Berrichon du Cher
- Braunes Bergschaf
- Coburger Fuchsschaf
- Dorper
- Il de France
- Juraschaf
- Kärntner Brillenschaf
- Krainer Steinschaf
- Merinolandschaf
- Schwarzköpfiges Fleischschaf
- Shropshire
- Southdown Sheep
- Suffolk
- Swifter
- Texel
- Blaue Texel
- Tiroler Steinschaf
- Ungarisches Zackelschaf
- Waldschaf
- Walliser Schwarznasenschaf
- Zwartbles

Schafe für Milchproduktion:

- Lacaune
- Ostfriesisches Milchschaft

Ziegen für Fleischproduktion:

- Blobe Ziege
- Burenziege
- Pinzgauer Strahlenziege
- Pinzgauer Ziege
- Steirische Scheckenziege

Ziegen für Milchproduktion:

- Anglo Nubier
- Bunte Edelziege
- Gernsfarbige Gebirgsziege
- Saanenziege
- Toggenburger Ziege

- 6.8. Die Förderung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Finanzmittel in Aussicht gestellt. Bei Ausschöpfung des budgetierten Finanzrahmens durch die eingelangten Förderungsanträge kann es zu Kürzungen bzw. Nichtauszahlung der Förderung kommen.

7. Art und Höhe der Förderung:

- 7.1. Bezuschusst werden drei bis zehn weibliche Zuchttiere pro Betrieb und Jahr. Der Mindestankaufspreis netto beträgt € 200,-- (bei sich besonders ändernden Marktbedingungen kann dieser vom Land NÖ angepasst werden).
- 7.2. Die Höhe der Förderung beträgt € 60,-- pro Tier.

8. Förderungsabwicklung und Antragstellung:

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung. Die Beantragung der Förderung kann einmal jährlich bis spätestens 30. November des Förderjahres erfolgen. Ein Förderjahr erstreckt sich von 1. Dezember (des Vorjahres) bis 30. November.

Die Antragstellung für die gekauften Zuchttiere erfolgt über ein im Internet zur Verfügung gestelltes Formular. Dieses ist ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Beilagen an die Förderabwicklungsstelle zu übermitteln. Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/3118.

9. Kontrolle und Sanktionen:

- 9.1. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, der Förderungsabwicklungsstelle zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
- 9.2. Wurden Förderungen zu Unrecht bezogen, so hat der/die Förderungswerber/in den Förderungsbetrag binnen eines Monats ab Feststellung dieser Tatsache zurückzuzahlen.

10. Schlussbestimmungen:

- 10.1. Die Finanzierung dieser Förderungsmaßnahme erfolgt aus Mitteln der Abteilung Landwirtschaftsförderung nach Maßgabe der für diese Maßnahme zur Verfügung stehenden Mittel.
- 10.2. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt ist,
- alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken zu verarbeiten
 - die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen
 - für die Förderungsabwicklung Daten aus dem Veterinärinformationssystem (VIS) bei der Statistik Austria abzufragen und diese für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen zu verarbeiten.
- 10.3. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass die Daten an Organe und Beauftragte der Rechnungshöfe und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen.
- 10.4. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt die Rechte gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.F. BGBl. I Nr. 148/2021 zur Kenntnis.
- 10.5. Die Förderungsabwicklungsstelle achtet auf die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 2024/3118 der EU Kommission.
- 10.6. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- 10.7. Die Richtlinie ist gültig bis 31.12.2026.